

Kapitel 12.2.3

Vorzeitige Einstellung der Pflege und Verweisung auf ein anderes Standardprogramm

In Betracht kommt, dass der Auftragnehmer, wenn er die Pflege einstellt, zugleich ein anderes Standardprogramm anbietet oder seine Kunden auf ein anderes Standardprogramm verweist, für das er oder dessen Anbieter gewisse Umstellungshilfen zur Verfügung stellt. Die Frage ist, inwieweit die Kunden das hinnehmen müssen. Man darf die Frage nicht so zurückhaltend beantworten wie die, inwieweit der Kunde die Erstlieferung eines anderen Standardprogramms ablehnen darf. Denn dem Auftragnehmer steht ein erheblicher Spielraum bei der Weiterentwicklung zu. Außerdem ist auf die Anwenderschaft abzustellen. Zu berücksichtigen sind insbesondere das Alter des anderen Standardprogramms und die angebotene neue Mindestpflagedauer.